

Horst Carl

DER SCHWÄBISCHE BUND

1. Der Schwäbische Bund – eine genossenschaftliche Ordnungsmacht für Oberschwaben

Wenn der Schwäbische Bund im historischen Gedächtnis der Nachwelt noch einen Platz findet, so wird sein Bild meist geprägt von der Rolle als militärischer Gegenspieler der Untertanen im Bauernkrieg – ein zweifelhafter Nachruhm, denn in diesem Bild überwiegen die dunklen Töne, wenn der Bund als blutiges Vollstreckungsorgan der Herren gezeichnet wird. Die Realität der Aktionen und Reaktionen der Bundesmitglieder war jedoch vielschichtiger, und gerade die Eigenart des Bauernkrieges in Oberschwaben als Kerngebiet der Auseinandersetzung zwischen Gemeinem Mann und Herren lässt sich ohne den Blick auf den Schwäbischen Bund kaum einordnen.

Dabei machte es dieses komplexe Bündnissystem schon den Zeitgenossen nicht einfach, hinter die Kulissen zu schauen, war ihnen doch oft gar nicht ganz klar, welche Adeligen etwa zum Bund gehörten und welche nicht, oder wer angesichts der divergierenden Interessen der Mitglieder in den bündischen Entscheidungszirkeln letztlich das Sagen hatte. Angesichts der zwangsläufigen Anonymität eines solchen Bündnissystems konzentrierten die Zeitgenossen wie die spätere Geschichtsschreibung ihr Interesse auf wenige herausragende Persönlichkeiten wie den Feldhauptmann des Bundesheeres, Georg Truchseß von Waldburg, oder den bayrischen Bundesrat Dr. Leonhard von Eck – Personalisierung als Reduzierung von Komplexität.

Meist taucht der Schwäbische Bund in Darstellungen des Bauernkriegs ziemlich unvermittelt auf. Als die bäuerlichen Unruhen sich Anfang 1525 zum Flächenbrand in Südwestdeutschland ausweiteten, konnte er jedoch bereits auf eine über dreißigjährige wechselvolle Geschichte zurückblicken: 1488 hatten sich auf Initiative Kaiser Friedrichs III. die mindermächtigen Stände des Landes Schwaben – reichsunmittelbarer Adel und Reichsstädte – nahezu flächendeckend in einem Landfriedensbund zusammengeschlossen. Neu war der ständeübergreifende Charakter dieser Schwurgenossenschaft, die im übrigen trotz aller ständischen Differenz mannigfache Ähnlichkeiten mit der Eidgenossenschaft aufwies. Dem Kernbund traten noch im Gründungsjahr mit Württemberg und Tirol die wichtigsten Territorialmächte dieses Raumes bei, das Bistum Augsburg und benachbarte Fürsten wie die fränkischen Markgrafen folgten.

Die Bundesverlängerung 1500 markierte einen Einschnitt, denn nunmehr wurden die fürstlichen »Bundesverwandten« in die Bundesorganisation einbezogen: Der Bundesrat, das Entscheidungsgremium des Bundes, setzte sich fortan aus drei Bänken zusammen: Fürsten, Adel / Prälaten und Städte. Auf jeder Bank saßen sieben Bundesräte, und jede Bank stellte

einen eigenen Bundeshauptmann. Dessen Funktion beschränkte sich allerdings weitgehend darauf, zwischen den Bundestagen – den Versammlungen des Bundesrates – die Geschäfte seiner Bank wahrzunehmen, ein Mandat, selbständige Entscheidungen für den Bund zu treffen, besaßen die Bundeshauptleute nicht. Die Bundeshauptleute des Jahres 1525 waren erfahrene und langgediente »Bundesfunktionäre«: Der Fürstenhauptmann Wilhelm Güss hatte diese Funktion bereits seit 1505 inne, sein Kollege von der Adelsbank, Walter von Hirnheim amtierte seit 1518, und auch der Hauptmann der Städte, Ulrich Artzt, der seit 1513 dieses Amt wahrnahm, war beileibe kein Neuling in der politischen Arena.

Verglichen mit den Reichsinstitutionen, vor allem dem Reichstag, wo der niedere Adel gar nicht und die Reichsstädte nur in einer untergeordneten Position präsent waren, spielten die Mindermächtigen im Bund eine größere Rolle. Da die 21 Bundesräte nach Mehrheit entschieden, war es möglich, daß die 14 Räte der Mindermächtigen die 7 Räte der Fürsten überstimmen konnten, obwohl diese drei Viertel der Bundeslasten trugen und der ständische und machtpolitische Unterschied zwischen einem schwäbischen Ritter und einem Reichsfürsten gewaltig war. Vor allem die Reichsstädte wertete dies politisch auf: Augsburg, Ulm und Nürnberg konnten ihr wirtschaftliches Gewicht zumindest im Rahmen des Bundes einigermaßen in politische Einflußnahme ummünzen – vorausgesetzt, sie zogen an einem Strick und bewiesen politische Einigkeit.

Während sich im Reich das Machtgefälle der Mindermächtigen zu den Fürsten immer krasser geltend machte, war es also ein Charakteristikum des Schwäbischen Bundes, daß hier die bündische Struktur diese ständischen Diskrepanzen überbrückte oder zumindest abmilderte. Bei genauerem Hinsehen entpuppt sich dies als ein oberschwäbisches Spezifikum. Auch hierfür war die Bundesverlängerung von 1500 das Stichjahr: Hatte zuvor die Adelsgesellschaft mit St. Georgenschild unter dem Dach des Bundes den gesamten reichsunmittelbaren schwäbischen Adel erfaßt, so schied 1500 der an Neckar und Kocher gesessene niederschwäbische Adel nahezu gänzlich aus dem Bund aus. Die Adelsbank rekrutierte sich danach in der großen Mehrheit aus Angehörigen des Donau-Viertels nebst den oberschwäbischen Prälaten. Hier, wo ein dominierendes fürstliches Territorium fehlte, bewahrte der Bund in der Tat noch seinen ursprünglichen Charakter eines Zusammenschlusses der Mindermächtigen, um den herum sich die fürstlichen Territorien gruppierten: 1522, bei der letzten Bundesverlängerung, waren dies immerhin mehr als jemals zuvor in der Bundesgeschichte, alle bedeutenderen Territorien südlich des Maines traten dem Bund bei dieser letzten Verlängerung bei, von Mainz und Hessen im Nordwesten über die fränkischen Bistümer bis hin zu Württemberg, Tirol und Bayern.¹ Aber nur in seinem oberschwäbischen Kerngebiet entsprach der Bund noch der ursprünglichen Gründungsdee als einer stände-übergreifenden Genossenschaft. Hier lagen mit Ulm und Augsburg die eigentlichen Bundeszentren, in denen in der Regel die Bundestage stattfanden, hier tagte mit dem Bundes-

¹ Die Fürstenbank im Bund umfaßte 1522 folgende Territorien: Habsburg für Tirol und Württemberg, Bayern, Mainz, Hessen und die Fürstbistümer Augsburg, Würzburg, Bamberg, Eichstätt und Konstanz. 1523 kamen Kurpfalz und Pfalz-Neuburg hinzu, 1524 Brandenburg-Ansbach, Ende 1525 schließlich Salzburg. Zugleich siegeln mehr als 50 Adelige, über 30 Prälaten und Deutschordenskomture sowie 29 Reichsstädte den Bundesbrief der bis 1534 terminierten Elfjährigen Einung. Vgl. Thomas F. Sea, The Swabian League and Government in the Holy Roman Empire of the early sixteenth Century, in: J. G. Rowe (ed.), Aspects of Late Medieval Government and Society. Essays presented to J. R. Lander. Toronto 1986, 247–276, hier: 268 ff.

gericht in Augsburg eine der wichtigsten Institutionen. Daß sowohl die Bundeshauptleute wie auch die Mehrheit der Bundesräte diesem Kerngebiet des Bundes entstammten, rechtfertigte das Attribut »schwäbisch« auch dann noch, als auf der Fürstenbank längst der fränkische und bayerische Anteil überwog.

2. Strafen oder Vertragen?

Der Bund und die Untertanenunruhen vor dem Bauernkrieg

Landfriedenseinungen waren eine durchaus traditionelle Antwort auf die verbreitete Friedlosigkeit des späten Mittelalters. Ihre Wurzeln reichten tief ins Mittelalter zurück, während die Untertanenrevolten, die sich ab 1460 fast epidemisch im Südwesten des Reiches ausbreiteten, eine vergleichsweise neue Erscheinung darstellten. Im herkömmlichen Handlungsrepertoire eines Landfriedensbundes waren sie nur schwer unterzubringen. Eine Landfriedenseinung schützte ihre Mitglieder gegen Angriffe von außen und leistete einem angegriffenen Mitglied militärischen Beistand – die Einung fungierte in einem solchen Fall als Fehdegenossenschaft. Alle Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sollten darüber hinaus auf friedlichem Wege geregelt werden: Sie mußten ihre Streitigkeiten vor ein obligatorisches Schiedsgericht der Einungsgenossen bringen, dessen Spruch sie sich zu unterwerfen hatten – die Landfriedenseinung fungierte so als »Austragseinung«. Sowohl bei Fehde als auch schiedsgerichtlichem Austrag war es oberste Maxime, eine Alternative zur gewaltsamen Auseinandersetzung zu bieten. Auch in der Fehde sollten die Gewaltmaßnahmen letztlich dazu dienen, den Angreifer wieder auf den Weg des Rechtes zu nötigen und die Kontrahenten miteinander zu »vertragen«.

In dieses Raster von Fehde und rechtlichem Austrag zwischen Standesgleichen aber ließ sich eine Auseinandersetzung mit renitenten Untertanen nur schwer einordnen. Erst 1500 wurde deshalb in die Bundesordnung ein Artikel aufgenommen, der für den Fall, daß Untertanen der Herrschaft den Gehorsam aufsagten, das Vorgehen der Landfriedenseinung regelte. *Es sollen auch dye Comunen der underthan/ uns Bundsverwanten zugehörig/ iren herren/ irer oberkayt und gehorsam nit entziehen/ Sunder die zu yeder zeyt halten/ in maß sy schuldig sein/ und von alter herkommen ist: Wo Sy aber vermainten/ daz wider Sy unbillicher weiß/ wider alt/ herkommen [...] gehandelt oder fürgenomen würd: So sollen sy sich dannoch wider ire herren nit abwerffen/ oder in ain ainich ungehorsam geben/ Sunder das an die gemaine versammlung des Bunds gelangen lassen; die baid tail gegen ainander fürderlich und summarie verhören und fleiß haben sollen/ sy zimlicher weiß güttlich mit einander zuverainen. Ob aber die gütlichkeit nit erfunden werden möcht/ wie dann bayd tayl durch die versammlung des Bunds irer irrung und Spenn halb entschayden werden [...].*²

Zwar wird eingangs dieses Artikels Aufruhr und Gehorsamsaufsage der Untertanen verurteilt und damit als Landfriedensbruch qualifiziert, aber den Untertanen im folgenden ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, Klagen über ihre Herrschaften vor die Bundesversammlung zu bringen, wenn sie sich wider das alte Herkommen beschwert glaubten. Diese

² Artikel 31 der Bundesordnung der Zwölfjährigen Einung von 1500, gedruckt bei *Johann Philipp Datt, Volumen rerum germanicarum novum, sive de pace imperii publica libri V.* Ulm 1698, 357.

Klagen münden in ein Schiedsverfahren, dem sich auch die beklagte Herrschaft stellen muß – mit Verhör, Versuch einer gütlichen Einigung und schließlich einem für beide Seiten verbindlichen Schiedsspruch des Bundes. In diesem schiedsgerichtlichen Verfahren vor dem Bund waren die *Comunen*, die gemeindlichen Organisationen der Untertanen, also gleichberechtigt.

Es war kein Zufall, daß sich dieser Artikel erstmals in der Bundesordnung von 1500 findet, denn der Bund reagierte damit auf zwei konkrete Fälle der jüngsten Vergangenheit bzw. Gegenwart – die Untertanenrevolten der stiftkemptischen Untertanen und die der Untertanen des Klosters Ochsenhausen. Die Untertanen des Kemptener Fürstabtes hatten sich 1491 gegen die systematische Verschlechterung ihrer Rechtsstellung erhoben und in einer Schwureinung als Landschaft zusammengeschlossen, um gegen den Abt vor dem Bund Recht zu begehrn. Der Bund hatte im September 1492 die Unruhen zwar durch eine harte Militäraktion niedergeworfen, doch stand am Ende nicht das factum brutum militärischer Gewalt, sondern ein Schiedsspruch, den der Bund am 14. Oktober 1492 auf einem Tag zu Memmingen verkündete. Da er die Untertanen verpflichtete, ihre Schwureinung aufzulösen, dem Abt zu huldigen und ihnen auch noch die Beweislast für die Rechtsverschlechterungen durch den Abt aufzubürdete, fiel er auf den ersten Blick ganz einseitig aus. Aber zwei Umstände hellen dieses Bild auf: Die Untertanen blieben weiterhin Rechtspartei in der Auseinandersetzung mit dem Fürstabt, sie sollten ihre Klagen erneut vor einem Schiedsgericht des Bundes verhandeln dürfen. Die Zusammensetzung dieses Schiedsgerichtes war ein weiterer Lichtblick für die Untertanen: Hatten die Untertanen ursprünglich ein Schiedsgericht, in dem nur Adelige saßen, als parteilich zurückgewiesen, so wurde ihnen nun zugestanden, daß sich dieses neue Schiedsgericht des Bundes nunmehr aus städtischen und adeligen Bundesräten zusammensetzen sollte.

Ähnlich agierte der Bund in der Revolte der Ochsenhausener Untertanen. Auch hier kulminierte die Auseinandersetzung nach langwierigen vergeblichen Schlichtungsbemühungen 1502 schließlich in einer militärischen Aktion des Bundes gegen die Untertanen, die kapitulieren und ihre Schwureinung auflösen mußten, jedoch zugleich erneut auf eine schiedsgerichtliche Regelung durch den Bund verpflichtet wurden. Auch dieses Schiedsgericht war paritätisch aus Städtern und Adeligen zusammengesetzt, und im Unterschied zu Kempten blieb hier eine definitive schiedsgerichtliche Regelung der Untertanenbeschwerden nicht Fiktion. Der Vertrag zwischen Abt und Untertanen, den die bündischen Schlichter schließlich 1502 vermittelten, brachte den Ochsenhausener Untertanen substantielle und nachhaltige Verbesserungen.³

Als Vorgeschichte zum Bauernkrieg zeigen diese beiden Revolten bereits exemplarisch die Ambivalenz der bündischen Handlungsmuster auf: Auf der einen Seite gerierte sich der Bund ganz als Sachwalter der Obrigkeit, der Ungehorsam der Untertanen nicht dulden konnte und darauf die Antwort einer militärischen Bestrafung parat hatte. Auf der anderen Seite konnte der Bund sich auch nicht mit einer perspektivlosen Abstrafung der Untertanen begnügen, sondern war im Interesse eines tragbaren modus vivendi bestrebt, Untertanen

³ Peter Bickle/André Holenstein (Hgg.), *Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters*. Stuttgart 1996, 63–72.

und ihre jeweiligen Obrigkeitkeiten miteinander zu »vertragen«. Letztlich war sowohl auf Seiten der Untertanen wie auch des Bundes der Einsatz von Gewalt nicht Selbstzweck, sondern Instrument in einer Auseinandersetzung, die sich im Horizont eines gemeinsamen Rechtsverständnisses vollzog: Für die Untertanen war Gewaltandrohung das äußerste Mittel, Recht zu verlangen, während der Bund mit seinen militärischen Aktionen die Untertanen wieder dazu nötigen wollte, ihn als Schiedsrichter zu akzeptieren. Gewaltanwendung war so immer nur der vorletzte Schritt auf dem Weg einer Regelung. Schließlich wird in beiden Fällen auch deutlich, welche Bedeutung der jeweiligen Zusammensetzung der Schiedsgerichte, vor denen die Untertanenklagen verhandelt werden sollten, zukam.

Es ist kein Zufall, daß mit Kempten und Ochsenhausen oberschwäbische Beispiele für diese Form schiedsgerichtlicher Regelung von Untertanenkonflikten durch den Bund stehen, denn dies blieb ein Spezifikum der kleinräumigen Territorialwelt Oberschwabens. Die Fürsten im Bund brachten der Rolle des Bundes als Austragsinstanz für Klagen der Untertanen gegen ihre Obrigkeitkeiten von Anfang an wenig Sympathie entgegen, für sie waren »Kompromiß« und »Obrigkeit« unvereinbar. Der bayerische Herzog und die fränkischen Markgrafen ließen sich noch 1500 vom entsprechenden Artikel der Bundesordnung dispensieren. Die Kritik an diesem untertanenfreundlichen Artikel, den die auf Repression setzenden und vor allem zu Repression auch fähigen mächtigen Bundesstände immer wieder äußerten, führte schließlich zur Modifikation der Bundesordnung in diesem Punkt. Im Bundbrief der Elfjährigen Einung von 1522 wurden aus dem entsprechenden Artikel alle Formulierungen herausgestrichen, die eine Gleichrangigkeit der Untertanen implizierten: Nur noch die Obrigkeitkeiten durften Klage erheben, was faktisch auf die Forderung nach Bundeshilfe gegen die Untertanen hinauslief. Für den Fall, daß die *Obrigkeit ires führnehmens nit fug hetten*,⁴ wurde den Untertanen nur noch in ganz verklausulierter Form ein bündisches Schiedsverfahren in Aussicht gestellt. Einigen fränkischen Fürsten im Bund ging auch das noch zu weit, sie hätten diesen Artikel am liebsten ganz gestrichen. Auch so aber bedeutete der modifizierte Artikel eine erhebliche Verschlechterung der Rechtsstellung der Untertanen – symptomatisch für ein zunehmend frostigeres Klima und wachsendes Mißtrauen der Herren.

3. Der Bund wappnet sich – der mühsame Weg zur militärischen Mobilisierung (August 1524 bis Februar 1525)

Der bayerische Bundesrat Leonhard von Eck, der Exponent der Fürstenpartei im Bund, der sich immer wieder als Scharfmacher gegen die Bauern profilierte, berichtete seinem Herrn, Herzog Wilhelm, auf dem Höhepunkt des Bauernkrieges in Oberschwaben im April 1525, daß die Abgesandten des Reichsregimentes dem Schwäbischen Bund attestiert hätten, daß ohne ihn *das ganz Remisch reych Teutscher nation verloren wäre [...]* Aber Eck war weit davon entfernt, dem Bund einen solchen heroischen Nimbus zu verleihen, sei es doch *in dieser Sachen der gröst Krieg, die Oberigkainen zu ainem manlichern Gemuet ze pringen; alsdan ist es am Endt der Paurschaft [...]*⁵ Gerade der Hardliner Eck wußte, daß es mit dieser entschiedenen Haltung in Wahrheit nicht so weit her war.

⁴ Datt 1698 (wie Anm. 2), 415.

⁵ Wilhelm Vogt, Die bayrische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard von Eck, das Haupt des schwäbischen Bundes. Nördlingen 1883, 431 (Eck an Herzog Wilhelm, 13. April 1525).



B. 64-I.

839-4

75. Der bayerische Bundesrat Leonhard von Eck. Kupferstich von Barthel Beham, 1527.

Die Reaktionen des Bundes waren vielmehr in der Anfangsphase des Bauernkrieges bis zur Jahreswende 1524/1525 geprägt von einer aufreizenden bürokratischen Pedanterie, die aus politischen Differenzen der Mitglieder resultierte. Unverkennbar war eine tiefgehende Unsicherheit und Gespaltenheit in der Frage, wie man mit der neuen Dimension des Untertanenprotests umgehen sollte. Der Stühlinger Aufstand im Juli 1524, der den Stein ins Rollen brachte, wurde von den Bundesräten kaum wahrgenommen – die österreichischen Pfandgebiete am Hochrhein lagen an der Peripherie des Bundesgebietes, der Pfandnehmer, Graf Sigmund von Lupfen, war zudem kein Bundesmitglied. Stattdessen wurden die Bundesräte an ganz anderer Stelle erstmals mit der wachsenden Unzufriedenheit des Gemeinen Mannes konfrontiert. Als sie sich in Augsburg versammelten, um am 10. August 1524 einen schon lange geplanten Bundestag zu eröffnen, gerieten sie mitten hinein in den Aufruhr um den Prediger Johannes Schilling, der vom 6. bis 9. August in einer heftigen Konfrontation zwischen Rat und Gemeinde gipfelte. Der Rat schätzte die Situation so bedrohlich ein, daß er die Bundesräte kurzfristig in das nahegelegene Kloster Ursberg evakuierte. Nicht die Stühlinger Erhebung, sondern diese unmittelbare Erfahrung führte dazu, daß in den Abschied dieses Augsburger Bundestages auch ein Passus aufgenommen wurde, der die Festsetzung einer eilenden Bundeshilfe gegen Landfriedensbrüche der Untertanen in Stadt und Land auf die Tagesordnung des nächsten Bundestages setzte.

Bereits im August 1524 machte der Bund also klar, daß er das Vorgehen der Untertanen in Stadt und Land als Landfriedensbruch betrachtete, gegen den er militärisch vorgehen wolle. Aber bei näherem Hinsehen war dieser Bundesabschied keineswegs Ausdruck einer eindeutigen Haltung des Bundes, denn er bedeutete zunächst nur, daß über die Frage diskutiert werden sollte, ob eine »Eilende Hilfe« überhaupt ein zulässiges Mittel gegen Untertanenunruhen war. Bei dieser »Eilenden Hilfe« handelte es sich um eine Art »schnelle Eingreiftruppe« des Bundes – auch in der Frühen Neuzeit sahen sich nämlich überdimensionierte Militärbündnisse bereits mit der Frage konfrontiert, wie sie angesichts ihrer Schwerfälligkeit auf militärische Herausforderungen schnell und effizient reagieren konnten. Beim Schwäbischen Bund war dieses Defizit in der Auseinandersetzung mit Herzog Ulrich von Württemberg schmerzlich aufgedeckt worden, als dieser im Herbst 1519 nach seiner ersten Vertreibung fast mühelos große Teile seines Landes wieder einnehmen konnte, ehe der Bund sein Aufgebot erneut mobilisiert hatte. Als Reaktion darauf beschlossen die Bundesstände im November 1519 eine Straffung des Verfahrens und eine genaue Fixierung der Verantwortlichkeiten: Die drei Bundeshauptleute und sechs vorab bestimmte Bundesräte – je zwei von jeder Bank – erhielten die Vollmacht, bei einem Angriff auf einen Bundesstand eine Eilende Bundeshilfe anzufordern, die je nach Ausmaß der Gefahr ein Drittel, ein Viertel oder ein Fünftel der gesamten Bundeshilfe ausmachen sollte. Bei Gefahr im Verzug mußte also nicht erst zeitaufwendig ein Bundestag einberufen und dann dort im Plenum über die zu ergreifenden Maßnahmen beraten werden. Allerdings gab es einen Haken bei der Sache: Eine solche »Eilende Hilfe« war 1519 ausdrücklich nur für den Fall eines Angriffes Herzog Ulrichs vorgesehen worden. Wenn das Prozedere 1524 nun auch bei Untertanenunruhen angewandt werden sollte, bedurfte es dazu einer Zustimmung der Bundesstände. Dies geschah erst auf dem Bundestag im Oktober 1524, auf dem die Untertanenunruhen bereits einer der wichtigsten Beratungspunkte waren. Aber keineswegs wurde damit schon die bündische Aufrüstung in die Wege geleitet, sondern erst einmal nur das Verfahren dafür festgelegt und die sechs Bundesräte für den entsprechenden Kriegsrat

bestimmt.⁶ Noch aber schien dem Bund die Zeit nicht gekommen, eine »Eilende Hilfe« auszuschreiben.

Für diese Zurückhaltung des Bundes gab es durchaus Gründe. Noch hatten sich die Unruhen nicht ausgeweitet, sondern betrafen lediglich einen Bundesstand: Habsburg. In den habsburgischen Vorlanden hatten die Unruhen mittlerweile ein bedrohliches Ausmaß angenommen, weil die Untertanen Rückhalt an der aufrührerischen Stadt Waldshut mit ihrem charismatischen reformatorischen Prediger Balthasar Hubmaier gefunden hatten. Zu allem Überfluß drohte vom nahen Hohentwiel der umtriebige Herzog Ulrich den Untertanenaufstand auszunützen, um sein angestammtes Herzogtum zurückzuerobern.

Kein Bundesstand aber war 1524 so unpopulär wie Habsburg. Erzherzog Ferdinand hatte nicht nur an der Spitze des Reichsregiments 1523 eine unglückliche Figur gemacht, als dieses versucht hatte, den bündischen Strafzug gegen die fränkischen »Raubritter« zu hintertreiben. Die Bundesstände erinnerten sich obendrein nur zu gut an die schlechten Erfahrungen, die sie nach der Eroberung Württembergs gemacht hatten. Habsburg hatte vom Sieg des Bundes über Herzog Ulrich profitiert, indem es dem Bund das Herzogtum für 210.000 Gulden abkaufte. Die Bundesstände waren darauf eingegangen, weil sie hofften, mit dem Verkauf ihre hohen Kriegskosten zu begleichen. Aber Ferdinand war seinen finanziellen Verpflichtungen bislang in keinster Weise nachgekommen, so daß er bei den übrigen Bundesständen tief in der Kreide stand. Jede Forderung nach Hilfe, die seine Gesandten an den Bund richteten, wurde umgehend mit dem Hinweis auf das noch austehende Geld beantwortet. Die Bereitschaft der Stände, gerade für Habsburg einen teuren Krieg auszufechten, war folglich äußerst gering. Bestärkt wurden die Stände in dieser Haltung von Leonhard von Eck, der es nicht verwunden hatte, daß Bayern 1520 beim Kauf Württembergs überspielt worden war. Zu allem Überfluß strebte das Haus Habsburg auch noch eine Wahl Ferdinands zum Römischen König zu Lebzeiten des Kaisers – *vivente imperatore* – an, wo doch der bayerische Herzog Wilhelm selbst entsprechende Ambitionen hegte.

So kam es, daß der Bund allen habsburgischen Hilfesuchen 1524 eine Absage erteilte. Mit den eigenen schwachen militärischen Kräften, an deren Spitze seit Oktober als Feldhauptmann Georg Truchseß von Waldburg stand, aber gelang es Ferdinand nicht, die Unruhen in seinem Gebiet unter Kontrolle zu bringen. Vielleicht schwelgten seine Instruktionen deshalb um so mehr in gewalttätiger Rhetorik, wenn er am 30. Dezember seinen Feldherrn zu hartem Vorgehen aufforderte: Der Truchseß solle die aufrührerischen Bauern erwürgen und erstechen und dabei keinerlei Erbarmen zeigen, keine Vereinbarungen mit ihnen eingehen, ihre Häuser verbrennen und Weiber und Kinder der Aufrührer aus dem Land treiben.⁷

⁶ Dr. Hans Schad (Habsburg), Dr. Leonhard von Eck (Bayern), Ulrich Neithart (Ulm), Christoph Kress (Nürnberg), Hans von Königsegg und Georg von Frundsberg. Der berühmte Landsknechtsführer trat diese Funktion jedoch nicht an, da er im Winter das Landsknechttheer über die Alpen führte, das den bedrängten habsburgischen Kräften in Oberitalien zu Hilfe eilen sollte – wie bekannt mit durchschlagendem Erfolg. An Frundsbergs Stelle als bündischer Kriegsrat des Adels trat Burkhard Hans von Ellerbach.

⁷ Instruktion Ferdinands an Georg Truchseß vom 30.12.1524. Joseph Vochezer, Geschichte desfürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, Bd. 2, Kempten 1900, 497.



76. Dr. Hans Schad von Mittelbiberach, Bundesrat des Schwäbischen Bundes. Holzrelief von Meister M.S.

Solche Stimmen ließen sich zu dieser Zeit im Bund noch nicht vernehmen. Wenn dort Anfang 1525 schließlich doch die Bereitschaft wuchs, Habsburgs Wunsch nach einer Bundeshilfe nachzukommen, so waren dafür zwei Gründe ausschlaggebend: Seit Januar breitete sich der Aufruhr auch in den oberschwäbischen Kerngebieten des Bundes rasend schnell aus – und die Nachrichten verdichteten sich, daß ein Einfall Herzog Ulrichs ins habsburgische Württemberg unmittelbar bevorstand. Die Bundesräte zogen deshalb die ursprünglich für Mitte März vorgesehene Eröffnung eines Bundesstages in Ulm auf den 5. Februar vor und bewilligten am 11. Februar endlich eine Eilende Hilfe in Höhe eines Drittels des gesamten Bundesanschlags. Am 18. Februar folgte bereits das zweite Drittel, während das letzte Drittel schließlich Anfang März in Geld erhoben wurde. Der neu eröffnete Bundestag erklärte sich zudem in Permanenz, wie es die Bundesordnung für den Fall bevorstehender bewaffneter Auseinandersetzungen vorschrieb. Erst jetzt wurde schließlich auch ein oberster Feldhauptmann benannt, ein Recht, das laut Bundesverfassung Habsburg zustand. Es war naheliegend, daß die Wahl auf Georg Truchseß von Waldburg fiel, der bereits mit den geringen habsburgischen Kräften in den Vorlanden unter Waffen stand.

Ein halbes Jahr hatte es somit gedauert, bis die bündische Militärmaschinerie ins Rollen kam. Noch aber war keine Probe aufs Exempel erfolgt, wie ernst der Schwäbische Bund die militärische Option nahm.

4. Der Bund im Zwiespalt – Verhandlungen mit den Untertanen (Februar/März 1525)

Trotz der bündischen Rüstungsmaßnahmen mußte die Entwicklung Anfang Februar noch nicht zwangsläufig auf eine militärische Lösung hinauslaufen. Am Beginn des oberschwäbischen Bauernkrieges standen vielmehr intensive Verhandlungen mit den aufrührerischen Bauern, in denen der Bund als Schlichter zwischen diesen und den Herrschaften auftrat. Wenn dabei der Konflikt zwischen dem Abt von Kempten und seinen Untertanen den Auftakt bildete, so unterstrich dies, wie sehr der Bund in der Kontinuität der früheren Untertanenunruhen handelte. Dies galt umgekehrt durchaus auch für die Kemptener Untertanen: Sie hatten dem neuen Abt Sebastian von Breitenstein 1523 die Huldigung verweigert, weil die Klagen, die bereits 1491/1492 den Anlaß zum Widerstand gegeben hatten, keineswegs ausgeräumt worden waren, sondern die Fürstäbe ihre gezielte Leibeigenchaftspolitik zu Lasten der Untertanen noch verschärft hatten. Vom 8. bis 13. Januar 1525 unternahm eine bündische Vermittlungskommission, der ein Bundesrat des Adels, Adam von Stein zu Ronsberg, der Kemptener Bürgermeister und Bundesrat Gordian Seuter sowie der Wangener Bürgermeister Leonhard Kolb angehörten, einen Vermittlungsversuch. Nachdem dieser an der Intransigenz des Fürstabtes gescheitert war, beschlossen die Untertanen, den Rechtsweg vor dem Bundesgericht einzuschlagen. Wie 1491 schlossen sie sich bei der traditionellen Malstätte an der Leubas in einer Schwureinung als »Landschaft« zusammen und sandten eine Delegation nach Tübingen, um mit Dr. Johann Hemminger als Rechtsbeistand das weitere Vorgehen zu beraten. Hemminger war nicht irgendein unbedeutender Winkeladvokat, sondern eine Koryphäe: Tübinger Universitätsprofessor, erprobt in zahlreichen Prozessen vor dem Bundesgericht und sogar 1522 kurzzeitig hessischer Bundesrat. Die Kemptener Untertanen bereiteten sich also sehr gewissenhaft auf eine juristische Auseinandersetzung vor dem Bund vor, ihre Ausgangslage war mit einem solch renommierten

Rechtsbeistand keineswegs schlecht. Gewiß spielte bei solch hochkarätigen Kontakten auch die mehr oder weniger offene Unterstützung durch die Reichsstadt Kempten eine Rolle, gehörte der Delegation der Untertanen mit Dr. Peter Seuter doch ein Kemptener Jurist an, der im Bund ebenfalls über einiges Renommee verfügte – zeitweilig war er für die Funktion eines Bundesrichters der Städte im Gespräch gewesen.

Die Kemptener Auseinandersetzungen waren jedoch nur die Ouvertüre, denn Anfang Februar breitete sich die Bewegung bis vor die Tore Ulms aus. Gleichsam im Angesicht der Bundesräte sammelte sich dort der Baltringer Haufen. Auch die Baltringer sahen im Bund zu allererst noch eine Rechts- und Schiedsinstanz, an die die Untertanen sich mit Klagen gegen ihre Obrigkeit wenden konnten. Angesichts der Gärung, die in Ulm die Stadtgemeinde erfaßte, zögerte die Bundesversammlung nicht, Verhandlungen mit dem Baltringer Haufen aufzunehmen. Es entsprach den Interessen des Ulmer Rates, wenn Ulrich Neithart als Mitglied der bündischen Delegation am 9. Februar den etwa 2000 versammelten Bauern zunächst in einem Gleichenis von den Fröschen und dem Storch ein fatales Ende ihrer Widersetzlichkeit voraussagte, sich dann aber auf den Vorschlag des Bauernführers Ulrich Schmid von Sulmingen einließ, die Untertanen sollten Klagen gegen ihre Herrschaften vor die Bundesversammlung bringen.

Als die Bundesgesandten eine Woche später, am 16. Februar, erneut mit den Baltringern vor den Toren Ulms zusammentrafen, hatte sich der Haufen bereits auf annähernd 10.000 Mann verstärkt. Bei dieser Gelegenheit wurde den Bundesgesandten eine Fülle von Beschwerdeartikeln übergeben, im Ganzen mehr als 300 an der Zahl, von denen etwa ein Zehntel erhalten geblieben ist. Meist von Dörfern, aber auch einzelnen Untertanen eingereicht, bald als umfangreiche elaborierte Schriftsätze, bald als flüchtig hingeworfene Zeilen auf einem Zettel, erfaßten sie das ganze Spektrum lokaler Beschwerden im oberschwäbischen Raum.⁸

Diese Lokalgebundenheit war nicht auf ein erfolgreiches Bemühen des Bundes, dem daran gelegen war, die Untertanen auseinander zu dividieren, zurückzuführen. Es entsprach vielmehr seinem Rechtsverständnis, weil er kein Mandat besaß, gleichsam als eine übergeordnete neue Obrigkeit allgemeinverbindliche Regelungen zu treffen, die in gewachsene Rechts- und Besitzverhältnisse seiner Mitglieder eingegriffen hätten. Es führte deshalb gar kein Weg daran vorbei, die zwischen Untertanen und Obrigkeit streitigen Rechtsverhältnisse im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Eine solche Prüfung divergierender Ansprüche konnte sich nur an der Richtlinie des althergebrachten Rechtes orientieren. Der Landfriedensbund war schon deshalb auf das Alte Recht fixiert, weil sein eigentlicher Daseinszweck in der Wahrung des Status quo lag. Veränderungen mußten dem Landfrieden konform sein und waren damit nur auf dem Weg der Vereinbarung möglich. Nicht nur für das bäuerliche Widerstandshandeln, auch für das Agieren der Gegenseite galt der in der Tradition begründete Grundkonsens, daß der Weg der Gewalt nicht beschritten werden sollte, solange noch Verhandlungen möglich waren.

Dieser traditionelle Konsens wurde im Verlaufe des Februars aber auf beiden Seiten immer brüchiger. Das Umschwenken der Untertanen auf die umfassende Legitimation ihrer

⁸ Vgl. die umfassende Analyse der Beschwerden bei *Peter Bickle*, Die Revolution von 1525. München, Wien 1981, 32ff.

Anliegen durch das »Göttliche Recht«, zu dem sich der Baltringer Haufen am 27. Februar programmatisch bekannte, ließ eine schiedsrichterliche Lösung nach traditionellem Muster durch den Bund in immer weitere Ferne rücken.

Im Bund bekamen folglich diejenigen Kräfte Oberwasser, für die Verhandlungen mit den aufrührerischen Bauern reine Zeitverschwendungen waren oder bestenfalls dazu dienten, Zeit zu gewinnen, bis der Bund seine Rüstungen abgeschlossen hatte. Ein solcher Tenor kennzeichnet die Berichte Ecks: Mit den Verhandlungen *wollen wir die poßwichter unterhalten, piß das [Kriegs]volck ankhombt und darnach zum nechsten in sy fallen und gegen inen handeln [...]*⁹ Ähnliche Äußerungen finden sich auch in den Berichten seines Würzburger Kollegen Dr. Nikolaus Geys genannt Hanau oder bei Abt Gerwig Blarer von Weingarten, dem einflußreichen Bundesrat der Prälaten. Daß die Protagonisten der Fürstenbank, Dr. Eck und sein habsburgischer Antipode Dr. Schad, mit ihrem ungetrübten, fast schon »modern« anmutenden Verhältnis zum Eigennutz für die bäuerliche Leitvorstellung vom »Gemeinen Nutzen« nicht das geringste Verständnis aufbrachten, war nur konsequent. Sarkastisch kommentierte Schad die Beschwerden seiner Untertanen zu Mittelbiberach, er wisse von keiner Heiligen Schrift, die ihm befehle, den Bauern *das mein zu geben, hab auch bisher nit gesehen, die rychen bawren in der vogty mit den armen us bruderlicher liebin und göttlicher fursehung zu tailen [...]*, und Eck war *der paurn prüderliche lieb* ohnehin schon ganz zuwider: *ich hab mit meinen natürlichen und leyblichen geschwistern nit gern getaylt – ich geschwayg der fremdn und paurn [...]*¹⁰

Es war aber vor allem die Religionsfrage, die bei den Hardlinern im Bund für eine kompromißlose Haltung gegenüber den Bauern sorgte. Für die dezidiert altgläubigen Vertreter im Bundesrat wie Eck, Schad, Hanau oder Gerwig Blarer war der Aufstand des Gemeinen Mannes einzig und allein der lutherischen Irreliehe zuzuschreiben, war der Kampf gegen das *hellisch ewangelium* der Bauern auch ein Kampf gegen die Neue Lehre.

Dies aber war selbst auf der Fürstenbank des Bundes nicht Konsens. Der hessische Bundesrat Radenhausen, dessen Herr offen mit der Neuen Lehre sympathisierte, plädierte im Februar für eine friedliche Lösung: Vielleicht hätten gerade die habsburgischen Untertanen begründeten Anlaß für ihr Aufbegehren, weil der Erzherzog zu streng gegen die Neue Lehre vorgehe. Die stärksten Vorbehalte gegen eine umstandlose Identifizierung von Bauernaufruhr und reformatorischer Lehre kamen jedoch von den Städten, obwohl sie keine einheitliche Linie in der Religionsfrage vertraten. Das Spektrum reichte von eindeutig altgläubigen Kommunen wie Überlingen über eine breite Gruppierung von Städten, die einen »mittleren Weg« – einen verhalten mit der Reformation sympathisierenden Kurs – verfolgten (z. B. Augsburg, Nürnberg, Nördlingen), bis hin zu einer religionspolitischen Avantgarde mit Memmingen an der Spitze, die sich eindeutig auf die Seite der Reformation geschlagen hatte. Bislang hatten die Städte erfolgreich verhindert, daß sich im Bund die altgläubigen Vertreter mit ihrer Forderung durchsetzten, der Bund solle in seinen Gebieten für eine unnachgiebige Umsetzung des Wormser Ediktes sorgen. Eine solche Politik war in den meisten Reichsstädten illusorisch geworden, standen doch die städtischen Räte durch-

⁹ Vogt 1883 (wie Anm. 5), 384.

¹⁰ Christine Rieber, Dr. Hans Schad (1469–1543). Vom Patriziat zum Landadel. Biberach 1975, 178; Vogt 1883 (wie Anm. 5), 408.

weg unter dem Druck der Gemeinde, die reformatorische Neuerungen wünschte. Daß der Gemeine Mann in Bundesstädten wie Ulm, Augsburg, Kempten oder Memmingen unverhohlene Sympathie für die Anliegen der aufrührerischen Bauern an den Tag legte, machte die Situation der städtischen Obrigkeit nur noch prekärer. Gerade wegen ihrer gefährdeten Position vertraten die Städte deshalb eine kompromißbereitere Linie gegenüber den Bauern. Solidarisch waren sie vor allem im Bemühen, den altgläubigen Fürsten keine Handhabe zu geben, sie im Bund politisch an die Wand zu spielen und ihnen das Gesetz des Handelns zu diktieren. Die Berichte des städtischen Bundeshauptmannes Ulrich Artzt an den Augsburger Stadtschreiber Konrad Peutinger vermittelten mit ihren jähnen Stimmungsschwankungen einen lebhaften Eindruck von den Anfechtungen städtischer Politik im Bund 1525. Der erfahrene Politiker blieb persönlich – wie die meisten seiner patrizischen Kollegen auf der Städtebank – altgläubig und hegte wenig Sympathie für die Anliegen der Bauern. Immer wieder schwankte er zwischen einem harten militärischen Vorgehen gegen die Bauern und Verhandlungen, zu denen er die Vertreter der oberschwäbischen Bundesstädte ausdrücklich ermunterte. Memmingens reformatorisch orientierte Politik aber, die Konzilianz gegenüber den Beschwerden der städtischen Untertanen und die Funktion als Versammlungsort der Bauernhaufen verurteilte er scharf. Er sah dadurch die städtische Position insgesamt im Bund geschwächt: *Wir von Städten machen uns einen Ruf in diesem Krieg, der uns lang wird anhangen [...]*¹¹

Auch die Mitglieder der Adels- und Prälatenbank schwankten im Februar und März 1525 zwischen einer gewaltsamen Lösung und einem Komromiß, waren sie doch von allen Bundesmitgliedern am meisten exponiert: Sie konnten ihre Klöster und Adelssitze gegen etwaige Angriffe meistens nur mithilfe des Aufgebotes ihrer Untertanen verteidigen. Wenn die Untertanen selbst die Angreifer waren, blieben sie folglich schutzlos. In seiner drastischen Art mokierte sich Eck darüber: es seien die von adl, dern die paurn sein, alte weyber undt schon todt, furchten ihrer heuser und wil niemants nichts handeln [...]¹²

5. Ein kriegerisches Vorspiel – Herzog Ulrichs Zug nach Württemberg

Es waren nicht die Bauern, die schließlich das militärische Potential des Bundes aktivierten, sondern mit Herzog Ulrich der fürstliche Bundesfeind schlechthin. Bei der Auseinandersetzung mit ihm befanden sich die Bundesstände wenigstens auf vertrautem Terrain, seine Vertreibung 1519 war die größte militärische Bewährungsprobe des Bundes überhaupt gewesen. Am 23. Februar brach der Herzog mit 6000 Knechten und 3000 Reitern vom Hohentwiel auf, am 9. März stand er vor Stuttgart – und am 13. März war der Spuk schon wieder vorbei, weil die eidgenössischen Kriegsknechte Ulrich im Stich ließen und er Hals über Kopf sein Land wieder verlassen mußte. Auch wenn diese kriegerische Episode ohne größeren Waffengang vorübergegangen war und Oberschwaben nicht direkt tangiert hatte, blieb sie doch für die weitere Entwicklung nicht folgenlos. Herzog Ulrichs Einfall

¹¹ Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmannes *Ulrich Artzt* von Augsburg aus den Jahren 1524–1527. Ein Beitrag zur Geschichte des schwäbischen Bundes und des Bauernkrieges. Hg. Wilhelm Vogt. Teil 1, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 6 (1879), 281–404, hier: 386.

¹² Eck an Herzog Wilhelm, 12. Februar, *Vogt* 1883 (wie Anm. 5), 381.

hatte die Rüstungsanstrengungen des Bundes vorangetrieben: Ulrich galt als ernstzunehmender militärischer Gegner, die Feindschaft gegen ihn einte die rivalisierenden Vormächte Habsburg und Bayern. Der Bund bereitete sich folglich auf einen »Hauptkrieg« vor, der Zuzug der Truppenkontingente aus den beiden bewilligten »Eilenden Hilfen« wurde forciert und darüber hinaus sollten noch bis zu 6000 weitere Knechte angeworben werden. Die Rahmenbedingungen dafür hatten sich Ende Februar entscheidend verbessert: War der oberdeutsche Söldnermarkt zu Anfang des Monats noch leergefegt, so kehrten nunmehr die ersten Landsknechte nach der siegreichen Schlacht bei Pavia (24. Februar) vom oberitalienischen Kriegsschauplatz zurück und konnten vom Bund angeworben werden. Folglich stand dem Bund als Resultat von Ulrichs Abenteuer Mitte März ein Heer von annähernd 1500 Reitern und 6000–8000 Fußknechten zur Verfügung. Unter dem Feldhauptmann Georg Truchseß befahlte Frowin von Hutten die Knechte, Graf Wilhelm von Fürstenberg die Reisigen; mit Michel Ott von Echterdingen, dem alten Feldzeugmeister Kaiser Maximilians, hatte der Bund zudem den führenden Artilleriefachmann Oberdeutschlands unter Vertrag genommen.

Allerdings konnte Georg Truchseß dieses Heer nicht unverzüglich gegen die aufrührerischen Bauern führen, wie dies Eck und andere fürstliche Bundesräte wünschten. Un gelöst waren zunächst einmal die finanziellen Probleme des Bundes: Nur mit Mühe, durch kleine Überbrückungskredite, war es überhaupt gelungen, die zusätzlichen Söldner gegen Herzog Ulrich anzuwerben. Zwei Geldumlagen auf die Mitglieder vom 25. Februar und 7. März ließen nur schleppend ein, vor allem aber zeigten sich die Städte äußerst knauserig bei Darlehenswünschen. Obwohl der Bund über beste Beziehungen zu Jakob Fugger verfügte – dessen Ehefrau war die Nichte von Ulrich Artzt, der Adelshauptmann Walter von Hirnheim Fuggers Pfleger zu Kirchberg –, half selbst der Patriarch des oberdeutschen Großkapitals dem Bund nicht aus der Klemme. Finanziell mußte der Bund auch weiterhin von der Hand in den Mund leben.

Die Finanzen aber waren der nervus rerum für den Unterhalt der stets auf ihre Besoldung pochenden Knechte. Deren Mangel an Gehorsam – positiv umschrieben: ihr Selbstbewußtsein – kam auch darin zum Ausdruck, daß die Knechte, die der Bund in den traditionellen Rekrutierungsgebieten am Bodensee und in Oberschwaben geworben hatte, sich weigerten, gegen die dortigen Untertanen und damit ihre eigenen Verwandten zu ziehen – ein Problem, das dem Bund schon bei seinen ersten Rüstungsbemühungen Anfang Februar zu schaffen gemacht hatte. Bei der Musterung des Bundesheeres durch die Kriegsräte des Bundes trat denn auch *merklicher Abgang, Mangel und Ungehorsam* gerade bei den städtischen Kontingenten zutage.

Das Bundesheer marschierte jedoch auch deshalb nicht bereits Mitte März gegen die Bauern, weil immer noch verhandelt wurde. Im Windschatten der württembergischen Ereignisse hatte sich die Bewegung in Oberschwaben weiter ausgebreitet und organisatorisch verfestigt: Auf das falsche Gerücht vom Anrücken des Bundesheeres forderte der Allgäuer Haufen, der sich nun »Christliche Vereinigung der Allgäuer Landart« nannte, alle Allgäuer Bauern bei Strafe des weltlichen Bannes zum Beitritt auf. In Memmingen wurden Anfang März die Zwölf Artikel redigiert, und hier schlossen sich Baltringer, Allgäuer und Bodenseebauern zur »Christlichen Vereinigung« zusammen. Am 7. März einigten sie sich auf eine gemeinsame Bundesordnung, die in ihrer Verpflichtung der Mitglieder auf Frieden und

Recht, aber auch in Einzelpunkten wie der Formierung einer politischen Leitungsebene mit jeweils einem Hauptmann und vier Räten manche Ähnlichkeiten mit Regelungen des Schwäbischen Bundes oder der adeligen Georgenschild-Gesellschaften aufwies. Schwäbischer Bund und Christliche Vereinigung waren gleichermaßen Modelle einer korporativ-bündischen Verfassung für den oberschwäbischen Raum.

Auch in der gemäßigten Tendenz der Memminger Bundesordnung blieb der Schwäbische Bund als imaginärer Adressat präsent. Bei aller revolutionärer Zielsetzung lehnte die Bundesordnung Gewalt ab: der »Schlösserartikel«, der eine Öffnung der Schlösser und Klöster und damit eine Entmachtung der Herren vorsah, sollte auf dem Wege »freundlicher Ermahnung« realisiert werden, denn die Memminger Bundesordnung reflektierte immer noch auf eine Verhandlungslösung mit den Herren.

Allem Sträuben des Bundes zum Trotz, mit herrschaftsübergreifenden Schwureinungen der Bauern zu verhandeln, mußte er doch Anfang März die Bauernhaufen und schließlich sogar deren Zusammenschluß, die Christliche Vereinigung, als Verhandlungspartner akzeptieren. Bei den Verhandlungen rückte immer mehr die Frage in den Mittelpunkt, wie das Göttliche Recht, das die Untertanen als Grundlage einer Einigung gefordert hatten, mit einem herkömmlichen Schiedsverfahren vereinbar war. Am 15. März legte die Christliche Vereinigung in Memmingen eine Liste von Namen möglicher Richter vor, die in einem Schiedsverfahren über das göttliche Wort entscheiden könnten. Neben Luther, Melanchthon und Zwingli wurden dort alle reformatorischen Prädikanten aufgeführt, die in Oberdeutschland einen Namen hatten. Für die altgläubigen Exponenten im Bund war dies natürlich völlig inakzeptabel, sahen sie doch gerade in den reformatorischen Prädikanten die eigentlichen Verursacher der bäuerlichen Empörung. Die beiden Bundesgesandten in Memmingen, Gordian Seuter und sein Ravensburger Kollege Heinrich Besserer, redeten den Bauern dieses Vorhaben aus und sorgten dafür, daß alle Prädikanten aus einer Vorschlagsliste für den Bund herausgestrichen wurden. An der Spitze einer neuen Richterliste standen stattdessen nunmehr Seuter und Besserer selbst. Dies war kein listiges Manöver, vielmehr honorierten die Bauern damit das ernsthafte Bemühen gerade dieser beiden Bundesräte um eine friedliche Lösung des Konfliktes. Wenn Eck das Haupt der Kriegspartei im Bund war, so personifizierten diese Exponenten der oberschwäbischen Reichsstädte, Gordian Seuter und Heinrich Besserer, die Friedenspartei im Bund. Sie waren es auch, die am 24. März in Ulm in letzter Minute noch mit den Repräsentanten der Christlichen Vereinigung über Modalitäten einer Einigung verhandelten. Obwohl die Bauernräte dem Bund dabei weit entgegen kamen, lehnte die Bundesversammlung ihre Verhandlungsangebote schließlich ab und offerierte den Bauern lediglich eine modifizierte Variante schiedsgerichtlicher Regelung der Einzelbeschwerden.

Sie stand dabei immer stärker unter dem Diktat militärischer Sachzwänge, denn der Bund konnte es sich nicht leisten, das kostspielige Heer während langfristiger Schiedsverhandlungen zu unterhalten. War das Heer einmal mobilisiert, dann entwickelte sich daraus eine Eigendynamik, die kaum mehr Spielraum für langwierige Verhandlungen ließ. Auch auf bäuerlicher Seite aber war die Geduld erschöpft: Am 26. März wurde Schemmerberg als erstes Schloß in Oberschwaben gestürmt und in Brand gesteckt. Der Bund hatte seinen willkommenen Anlaß zum Losschlagen – eine Verhandlungslösung war vorerst in weite Ferne gerückt.

6. Der Bund als Kriegsherr in Oberschwaben – von Leipheim nach Weingarten

Die militärischen Operationen des Bundes führten mit dem Sieg über das Gros des Baltringer Haufens bei Leipheim am 4. April rasch zu einem ersten durchschlagenden Erfolg. Er gab vor allem denjenigen im Bund recht, die von Anfang an in den Bauern keine gleichwertigen militärischen Gegner gesehen hatten. In der Tat lief die Schlacht nach einem Muster ab, das auch in späteren Waffengängen immer wieder auftaucht: Eine erste Rückzugsbewegung der Bauern angesichts eines Umgehungsmanövers des Truchsessen artete in eine wilde Flucht aus. Die bündische Reiterei, deren Kern vom Adel gestellt wurde, richtete unter den Flüchtenden ein Blutbad an. Den zahlreichen gefallenen Bauern – bei Leipheim mindestens 1000 Tote – standen verschwindend geringe Verluste auf bündischer Seite gegenüber. Offenbar existierte bei den Bauern eine mentale Reservation, Gewalt gegen die Obrigkeit anzuwenden, während sich die kriegsgeübten Reiter und Knechte des Bundes eine solche Zurückhaltung nicht auferlegten.

Die Baltringer Bauern hatten gegen die militärischen Profis auf bündischer Seite ohnehin kaum eine realistische Chance, weil das Bundesheer taktisch und logistisch auf der Höhe der Zeit stand. Eine der wesentlichen Leistungen des Bundes im Bauernkrieg war es, die politische Kontrolle über dieses Instrument und damit über die Kriegsführung weitgehend in der Hand zu behalten. Die Bestrafung der Rädelführer an Leib und Leben behielt er sich vor und exerzierte in Leipheim erstmals vor, daß er dieses Recht mit Härte ausüben werde: Auf Befehl des Bundes ließ Georg Truchseß den Leipheimer Prediger Hans Jakob Wehe und sieben Bauernführer nach der Schlacht hinrichten.

Fast noch wichtiger war, daß ausschließlich der Bund die Plünderung oder Brandschatzung der unterworfenen Untertanen und ihrer Dörfer verfügen durfte. Bei einer Brandschatzung handelte es sich der Theorie nach um eine finanzielle Kompensation dafür, daß der Sieger nicht von seinem Recht Gebrauch machte, den entsprechenden Ort niederzubrennen. Schon vor Feldzugsbeginn hatte Georg Truchseß vorgeschlagen, systematisch Brandschatzungsgelder von den abgefallenen Untertanen zu fordern und dazu zwei Brandmeister des Bundes zu verordnen – eine Praxis, die der Bund bereits im württembergischen Feldzug geübt hatte. Aus diesen Geldern sollte das Kriegsvolk bezahlt werden, das im Gegenzug durch strengstes Verbot vom Plündern abgehalten wurde. Die Brandschatzungen sollten also auch dazu dienen, die militärische Ordnung aufrecht zu erhalten.

Auf diesen Vorschlag kam der Bund zurück, weil die städtischen Darlehensgeber sich auch nach der Leipheimer Schlacht knauserig zeigten, während die Landsknechte, die einen zusätzlichen Schlachtsold für die Leipheimer Schlacht erpressen wollten, meuterten. Nach heftigen Diskussionen einigten sich die Bundesräte am 15. April darauf, die Kosten für die Unterdrückung des Untertanenaufstands über Brandschatzungen und Strafgelder auf die unterworfenen Untertanen abzuwälzen. Bereits am folgenden Tag wurden die ersten gedruckten Mandate erlassen und summarisch die hohe Summe von sechs Gulden pro Herd festgesetzt.



77. Das Heer des Schwäbischen Bundes zieht unter den Fahnen (von links:) des Truchsesen von Waldburg, des Grafen von Helfenstein, des Grafen von Fürstenberg und des Schwäbischen Bundes auf Ummendorf zu. (Die Fahne des Bundes zeigt fälschlicherweise eine rote Kugel statt eines roten Kreuzes.) Ausschnitt aus Blatt VIII von Jacob Murers Weissenauer Chronik des Bauernkrieges von 1525.

Obwohl diese Strafgelder zunächst nur in Oberschwaben und im Allgäu eingetrieben werden sollten, kündigte Eck seinem Herzog bereits wenige Tage später an, man werde wohl überall, wo der Bund an der Unterdrückung des Aufstandes beteiligt sein werde, dieses »einbringliche« Prinzip anwenden – man brauche endlich einmal den Krieg nicht aus dem eigenen Säckel führen. In der Tat hat der Bund diese frühe Form einer Kriegskontribution nach improvisierten Anfängen immer methodischer und bürokratischer gehandhabt und die Probleme der Kriegsfinanzierung im Bauernkrieg auf diese Weise schließlich in den Griff bekommen – auf Kosten der Untertanen.

Mit diesen Strafgeldern gerierte sich der Bund auch den jeweiligen Herrschaften gegenüber als Kriegsherr, der schon aus finanziellem Eigeninteresse gegen ein »Überstrafen« der Untertanen durch ihre jeweiligen Herrschaften einschritt. Als Kriegsherr diktierte der Bund schließlich auch die Kapitulationsbedingungen, zu denen die Bauern von ihren Herrschaften wieder in Gnaden aufgenommen werden sollten. Zwar mußten die Bauern ihren Herren erneut Gehorsam schwören, Fahnen und Waffen abliefern, ihre Schwureinungen aufzagen, Entschädigungen leisten – aber in einem letzten Passus wurde ihnen doch immerhin die Möglichkeit verbrieft, Klagen gegen eine unrechtmäßige Bestrafung durch die Obrigkeit vor den Bundesrat zu bringen.¹³ Dies war mehr, als die Bundesordnung von 1522 den Untertanen zugebilligt hatte.

Erst nach Beendigung der Meuterei der Landsknechte konnte der Truchseß seinen Zug Richtung Bodensee, gegen den Allgäuer Haufen und den Bodenseehaufen, fortsetzen. Bei Wurzach traf er am 14. April auf die Oberallgäuer Bauern, darunter seine eigenen Untertanen. Auch hier hielten die Bauern nach den ersten Salven nicht stand und suchten unter großen Verlusten ihr Heil in der Flucht. Der Seehaufen, auf den der Truchseß am folgenden Tag bei Gaisbeuren traf, erwies sich aber bereits in den ersten Scharmützeln als ebenbürtiger Gegner. Zahlenmäßig war der Bodenseehaufen mit 12.000 Mann dem Bundesheer überlegen, weitere Verstärkung war im Anmarsch. Mit Feuerwaffen und Artillerie war er bestens versehen, zahlreiche Landsknechte befanden sich in seinen Reihen, die mit diesen Waffen unzugehen verstanden, und unter den Führern befanden sich Landadelige und städtische Patrizier. Wahrscheinlich war ein Teil der Landsknechte wenige Wochen zuvor noch im Bundesheer gegen Herzog Ulrich mitgezogen, und nach Abschluß des Weingartener Vertrags trugen sie keine Bedenken, sich für den weiteren Feldzug des Bundes gegen die Bauern in Württemberg anwerben zu lassen.

Die näheren Umstände, die zum Abschluß des Weingartener Vertrages am 17./22. April führten, brauchen hier nicht rekapituliert zu werden.¹⁴ Zu den entscheidenden Faktoren zählte, daß Truchseß Georg das einzige verblieben Heer gegen die Bauern nicht in einem risikoreichen Angriff aufs Spiel setzen wollte, daß einer der Vermittler, Wolf Gremlich von Jungingen, als Landsknechtsführer über gute Kontakte zu beiden Seiten verfügte, und daß der Truchseß in einem besonders umstrittenen und symbolträchtigen Punkt nachgab und den Bauern ihre Waffen beließ.

¹³ Thomas F. Sea, Schwäbischer Bund und Bauernkrieg: Bestrafung und Pazifikation, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Der Deutsche Bauernkrieg 1524–1526* (GG Sh 1). Göttingen 1975, 129–167, hier: 131.

¹⁴ Vgl. dazu den Beitrag von Hans Ulrich Rudolf.

Als Kapitulation der Bauern oder Verrat an der Bewegung kann der Weingartener Vertrag nur bewertet werden, wenn die religiöse Utopie einer grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung zum Maßstab genommen wird. In der Tat verzichteten die Bauern mit dem Weingartener Vertrag auf jegliche Vision einer auf das göttliche Recht begründeten Gesellschaft und mit der Aufkündigung ihrer Schwureinungen und der Christlichen Vereinigung auch auf eine alternative politische Gestaltung Oberschwabens. Sich auf eine Schlichtung durch den Bund einzulassen, bedeutete notwendigerweise, die überkommenen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu akzeptieren.

Geht man von bescheideneren konkreten Zielen der Bauernschaft aus – der Verbesserung der materiellen Existenz, der Behauptung überkommener Rechtspositionen –, dann fällt die Bilanz weitaus positiver aus. Der schiedsgerichtliche Austrag zwischen Herrschaft und korporativ verfaßter Untertanenschaft, vermittelt und garantiert durch den Schwäbischen Bund, steht dann in der Tradition bündischer Schlichtung von Untertanenkonflikten. Nimmt man diese Tradition als Maßstab, dann haben die Untertanen nie bessere Konditionen erhalten als im Weingartener Vertrag. Kriterium für diese Bewertung ist der entscheidende Punkt in solchen Austragsverfahren, die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, vor dem die Klagen der Untertanen verhandelt werden sollten. Der Weingartener Vertrag wies die weitere gütliche und rechtliche Verhandlung der Beschwerden vor ein Schiedsgericht, dem als Schiedsrichter ausschließlich Vertreter der Reichsstädte angehören sollten. Erzherzog Ferdinand sollte nur für den unwahrscheinlichen Fall als Obmann in Aktion treten, daß die sechs Städtevertreter sich nicht einigten. Namentlich von den oberschwäbischen Kommunen durften die Bauern durchaus auf Sympathie für ihre Anliegen hoffen, denn das hatten deren Repräsentanten in den Verhandlungen des Bundes mit den Bauern hinreichend unter Beweis gestellt. Entsprechend harsch fiel im Bund von seiten der Vertreter des Adels und der Klöster die Kritik an dieser Regelung aus. Georg Truchseß aber ließ keinen Zweifel daran aufkommen, daß der von ihm verantwortete Vertrag zu halten sei. Dem Bund riet er, unverzüglich dafür zu sorgen, daß zwischen Herren und Bauern dem Vertrag nachgelebt werde; wo die Obrigkeit zu hart sei, sollten verständige Laienpersonen freundlich und geschickt einen gütlichen Ausgleich versuchen. Frchte dies nicht, solle nach Maßgabe des Weingartener Vertrages ein Schiedsverfahren eingeleitet werden.¹⁵

7. Ein militärisches Nachspiel – der Zug gegen die Allgäuer Bauern (Juli 1525)

Der Weingartener Vertrag ist zweifellos die Peripetie des Bauernkrieges in Oberschwaben gewesen. Obwohl Allgäuer und Hegauer Bauern nicht beitreten und die Baltringer von den untartanenfreundlichen Bestimmungen ausgeschlossen blieben, bildete er doch trotz mancher Anfechtungen die Grundlage für eine Befriedung weiter Teile Oberschwabens. Wenn gleich immerhin Luther den Vertrag als Modell für den Ausgleich zwischen Untertanen und Herrschaften propagierte, blieb er doch im weiteren Verlauf des bündischen Feldzuges gegen die Bauern singulär. Bei der Befriedung Württembergs im Mai und Frankens im Juni und Juli, die in den großen Bauernschlachten bei Böblingen und Königshofen gipfelte, setzte der Bund nur noch auf militärische Mittel. Wenn der Bund nach dem Abzug aus

¹⁵ Vochezer 1900 (wie Anm. 7), 560.



78. Auf das Kloster Weißnau reitet ein Trupp mit der Fahne des Schwäbischen Bundes zu. Am Klostertor wird das Feldzeichen des Bundes als »Salva Guardia« angeschlagen. Ausschnitt aus Blatt X von Jacob Murers Weißenauer Chronik des Bauernkrieges von 1525.

Oberschwaben somit ausschließlich in seiner Rolle als militärische Ordnungsmacht auftrat, so lag dies daran, daß in Württemberg und Franken in erster Linie die Untertanen fürstlicher Bundesstände unterworfen wurden. Einen Ansatz für eine Neuauflage des Weingartener Vertrages gab es hier nicht, weil weder das habsburgische Regiment in Württemberg noch die Bischöfe von Würzburg und Bamberg dem Bund das Recht zusprachen, zwischen Fürst und Untertanen eine Schiedsrichterposition einzunehmen.

Auch das Nachspiel der endgültigen Befriedung der Allgäuer Bauern, mit dem der Krieg im Juli 1525 noch einmal nach Oberschwaben zurückkehrte, besaß nur noch einen militärischen Charakter. Die Allgäuer Bauern hatten den Weingartener Vertrag nicht angenommen, sondern darauf gehofft, in Verhandlungen mit Erzherzog Ferdinand noch bessere Konditionen durchsetzen zu können. Der Füssener Vertrag vom 30. Mai ging allerdings in der Substanz nicht über den Weingartener Vertrag hinaus und erwies sich schon deshalb als brüchig, weil er vom Schwäbischen Bund nicht akzeptiert wurde. Im Bundesrat war man über Habsburg mindestens ebenso wie über die Bauern verbittert, weil Ferdinand versuchte, territorialen Gewinn aus der Zwangslage anderer Bundesmitglieder zu ziehen und sich die dem Bischof von Augsburg unterstehende Stadt Füssen einzuverleiben.

Weil somit eine vertragliche Regelung fehlte, erreichte die Gärung im Allgäu und östlichen Oberschwaben im Juni noch einmal bedrohliche Ausmaße. Als der Memminger Rat am 9. Juni eine starke bündische Besatzung in die Stadt aufnahm, um die unruhige Gemeinde in Zaum zu halten, zogen die Allgäuer Bauern vor die Reichsstadt und riegelten sie von der Außenwelt ab. So wandte sich Truchseß Georg im unmittelbaren Anschluß an die Niederwerfung der fränkischen Bauern Anfang Juli noch einmal mit einem Bundesheer nach Oberschwaben. Verstärkt durch 3000 Fußknechte unter Georg von Frundsberg standen sich schließlich das Heer der Allgäuer Bauern und des Bundes am 13./14. Juli an der Leubas gegenüber – symbolträchtig also an jenem Ort, an dem im Januar 1525 die erste große Bauernversammlung in Oberschwaben stattgefunden hatte. Obwohl auch jetzt das Bauernheer zahlenmäßig überlegen war und den Truchsessen gut gerüstet in einer starken Stellung erwartete, wiederholte sich die Konstellation des Weingartener Vertrages nicht. Der Truchseß zwang vielmehr die Bauern zur Aufgabe, indem er zwischen Kempten und seinem Lager mehr als 200 Häuser in Flammen aufgehen ließ. Dies ging selbst den anwesenden Bundesräten, dem Pfälzer Bernhard Göler, dem Kemptener Gordian Seuter und dem Überlinger Hans Freiburger, zu weit, doch der Truchseß beschied die »Zivilisten« ungädig: wenn sie ihn lehren wollten, wie man Krieg zu führen habe, sollten sie ins Feld ziehen, er wolle es sich solange in Kempten gemütlich machen.¹⁶

Der Zweck der Kapitulation der Allgäuer Bauern heilte diese brutalen Mittel. Überhaupt zeigte dieser zweite Feldzug des Bundesheeres nach Oberschwaben und ins Allgäu viel unverhüllter das häßliche Gesicht des Krieges und fügte sich nahtlos in die militärische Niederwerfungsstrategie des Bundes, die er in Württemberg und Franken vorexerziert hatte, ein.

Wenn sich die entscheidende Rolle des Schwäbischen Bundes im Bauernkrieg gleichwohl nicht auf die eindimensionale Funktion eines militärischen Vollstreckungsorgans der unnachgiebigen Obrigkeit reduzierte, so gründete dies im Weingartener Vertrag. Die

¹⁶ Ebd., 618.

spezifische Bedeutung Oberschwabens im Bauernkrieg liegt nicht nur darin, daß hier das Programm der Bewegung, die Zwölf Artikel, formuliert wurden und mit der Christlichen Vereinigung das anspruchsvollste Modell einer politischen Organisation der Untertanen auf korporativ-bündischer Grundlage erprobt wurde. Auch die Anerkennung der Untertanen als gleichberechtigte Vertragspartner und die Zusage, ihre Beschwerden in einem ihnen günstigen Schiedsverfahren zu regeln, ist eine Besonderheit – wenn man so will: Errungenschaft – des Bauernkrieges in Oberschwaben gewesen. Die vertraglichen Regelungen zwischen Obrigkeit und Untertanen im Anschluß an den Bauernkrieg setzten diese Linie in Oberschwaben fort. Unter Vermittlung des Bundes kam es schließlich im Memminger Vertrag (19. Januar 1526) sogar zu einer vertraglichen Regelung zwischen dem Kemptener Fürstabt und seinen Untertanen, die diesen Brandherd einstweilen löschte.

Weniger spektakulär als die Zwölf Artikel, dafür aber mit langfristiger Wirkung strahlte diese oberschwäbische Errungenschaft auf das Reich aus. Indem der Weingartener Vertrag die Tradition bündischer Schiedsregelungen über den Bauernkrieg hinaus weiterführte, wurde er zu einem Markstein auf dem Weg der Verrechtlichung sozialer Konflikte im Reich. Nach dem Ende des Schwäbischen Bundes wuchsen mit der Zeit die Reichsgerichte in eine vergleichbare Funktion bei Untertanenkonflikten hinein. Der Preis für diese Verrechtlichung war freilich die Anerkennung des Status quo und damit die Konsequenz eines weitgehenden Einfrierens politischen und wohl auch sozialen Wandels. Auch dieses Erbe hat sich bis zum Untergang des Alten Reiches in Oberschwaben mit seiner charakteristischen Kleinräumigkeit deutlicher ausgeprägt als in anderen Regionen.

Literatur

Quellen

Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmannes *Ulrich Artzt* von Augsburg aus den Jahren 1524–1527. Ein Beitrag zur Geschichte des schwäbischen Bundes und des Bauernkrieges. Hg. Wilhelm Vogt. Teil 1, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 6 (1879), 281–404; Teil 2, ebd., 7 (1880), 223–380; Teil 3, ebd. 9 (1882), 1–62; Teil 4, ebd. 10 (1883), 1–298.

Peter Blickle / André Holenstein (Hgg.), Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters. Stuttgart 1996.

Gerwig Blarer, Abt von Weingarten 1520–1567. Briefe und Akten, bearbeitet von Heinrich Günter, Bd. 1 (1518–1547). Stuttgart 1914.

Karl Klüpfel (Hg.), Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes (1488–1534), 2 Theile. Stuttgart 1846, 1853.

Hans-Christoph Rublack, Die Berichte des Würzburger Gesandten Dr. Nikolaus Geys vom Bauernkrieg in Württemberg und Oberschwaben, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 34/35 (1975/76), 123–141.

Darstellungen

- Friedrich Blendinger, Ulrich Artzt, in: *Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben* 6 (1958), 88–130.
- Peter Blickle, *Landschaften im Alten Reich*. München 1973.
- Peter Blickle, *Die Revolution von 1525*. München, Wien ³1993.
- Gustav Bossert, Berthold Aichelin, der Bundesprofoß, in: *Blätter für Württembergische Kirchengeschichte* 7 (1892), 25–27, 35–38.
- Horst Buszello / Peter Blickle / Rudolf Endres (Hgg.), *Der deutsche Bauernkrieg*. Paderborn u. a. ³1997.
- Horst Carl, *Der Schwäbische Bund 1488–1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation*. Leinfelden-Echterdingen 2000.
- Peer Frieß, *Die Außenpolitik der Reichsstadt Memmingen in der Reformationszeit (1517–1555)*. Memmingen 1993.
- Helmut Gabel / Winfried Schulze, Folgen und Wirkungen, in: Buszello / Blickle / Endres, *Bauernkrieg*, 322–349.
- Christian Greiner, *Die Politik des Schwäbischen Bundes während des Bauernkrieges 1524/5 bis zum Vertrag von Weingarten*, in: *Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben* 68 (1974), 7–94.
- Adolf Laufs, *Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit*. Aalen 1968.
- Regula Ludi, »nit vom Gotzhus zu weichen, weder mit leib noch mit gut«. Die Beschwerden im Kemptener Leibeigenschaftsrodel, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 52 (1993), 67–90.
- Edelgard Metzger, Leonhard von Eck (1480–1550). Wegbereiter und Begründer des frühabsolutistischen Bayern. München 1980.
- Volker Press, Georg III. Truchseß von Waldburg – der »Bauernjörg«, in: Ders., *Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze*, hrsg. von Franz Brendle, Anton Schindling. Tübingen 1998, 189–204.
- Christine Rieber, Dr. Hans Schad (1469–1543). Vom Patriziat zum Landadel. Biberach 1975.
- Karl Schottenloher, Silvan Otmar in Augsburg, der Drucker des Schwäbischen Bundes 1519–1535, in: *Gutenberg-Jahrbuch* (1940), 281–297.
- Thomas F. Sea, Imperial Cities and the Peasants' War, in: *Central European History* 12 (1979), 3–37.
- Thomas F. Sea, Schwäbischer Bund und Bauernkrieg: Bestrafung und Pazifikation, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Der Deutsche Bauernkrieg 1524–1526 (GG Sh 1)*. Göttingen 1975, 129–167.
- Thomas F. Sea, The Economic Impact of the German Peasants' War. The Question of Reparations, in: *Sixteenth Century Journal* 8 (1977), 75–97.
- Joseph Vochezer, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, Bd. 2. Kempten 1900.
- Wilhelm Vogt, Die bayrische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard von Eck. Nördlingen 1883.
- Martin Zürn, »Ir aigen libertet«. Waldburg, Habsburg und der bäuerliche Widerstand an der oberen Donau 1590–1790. Tübingen 1998.